



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein Frohmestraße“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zusammenarbeit des Vereins mit Eltern, Lehrkräften, Ehemaligen und unterstützenden Personen der Schule, die die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern. Die Anschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmaterialien gehört genauso dazu, wie die finanzielle Unterstützung von Projekten, die der Weckung der Gemeinschaftserziehung dienen, wie Schulfeste, Sportveranstaltungen, Klassenfahrten, Ausflüge und dergleichen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
- (5) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Hiervon unberührt bleiben notwendige und vereinsbedingte Auslagen der Vorstandsmitglieder.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar zu Gunsten der Schulkinder der Grundschule Frohmestraße zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 3 Beitritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Verein in seinen Zielen unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Abgang des Kindes von der Schule, sofern sie nicht freiwillig aufrechterhalten wird, durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von zwei Monaten zum Schuljahresende, durch Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (3) Über einen Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf von 3 Monaten nicht bezahlt hat oder wenn es wiederholt den Zielen des Vereins zuwidergehandelt hat. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich an die dem Schulverein Frohmestraße zuletzt mitgeteilte Adresse erfolgen und begründet werden. Gegen diesen Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.



§ 4 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag wird im ersten Halbjahr des Schuljahres bis spätestens Dezember eingezogen. Erfolgt der Beitritt später, so wird der Beitrag für das laufende Schuljahr zeitnah zum Beitritt eingezogen, für das folgende Schuljahr dann wieder im ersten Halbjahr des Schuljahres bis spätestens Dezember. Der Verein wird, entsprechend der Beitrittserklärung, die Beiträge per Lastschriftverfahren von den Konten der Mitglieder abbuchen. In Ausnahmefällen ist eine Zahlung per Überweisung oder in bar möglich.
- (2) Soweit auf einer Mitgliederversammlung keine Änderung der Beitragshöhe beschlossen wird, gilt der Betrag der Vorjahreshöhe fort.

§ 5 Die Organe

Die Organe des Schulverein Frohmestraße sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten des Schulverein Frohmestraße, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Kassenprüfung sowie die Entlastung des Vorstands,
 - c. Satzungsänderungen,
 - d. die Festsetzung der Beiträge, die pro Schuljahr erhoben werden sowie
 - e. die Auflösung des Schulverein Frohmestraße.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber in zweijährigem Abstand, durchgeführt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird oder wenn das Interesse des Schulverein Frohmestraße es erfordert.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen durch Einladung in Textform. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie spätestens am 8. Tag vor der Mitgliederversammlung an die letzten vom Mitglied des Schulverein Frohmestraße mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist. Mit der Einladung muss die Tagesordnung bekannt gemacht werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann sowohl per Telefon- oder Videokonferenz, als Hybridveranstaltung wie auch als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Wie die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand des Schulverein Frohmestraße schriftlich einzureichen. Später oder erst auf der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge sind nicht zuzulassen, wenn eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden widerspricht.
- (7) Die form- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (8) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die



Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der protokollierenden Person zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Der Vorstand besteht aus der*dem 1. Vorsitzenden, der*die Schatzmeister*in und bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands sollen Mitglieder der Elternschaft sein. Mindestens eine*r der stellvertretenden Vorsitzenden sollte Teil der Schulleitung oder des Lehrerkollegiums der Grundschule Frohmestraße sein.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der*die 1. Vorsitzende und der*die Schatzmeister*in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur wirksamen Wieder- oder Neuwahl im Amt, wenn sie nicht vorzeitig abberufen werden. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied zu benennen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer*innen. Neuwahlen einzelner Mitglieder als Ersatz für während ihrer regulären Amtszeit ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder finden nur für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds statt. Werden alle Mitglieder des Vorstands neu gewählt, so beginnt eine neue Wahlperiode.
- (4) Vorschlagsberechtigt ist und vorgeschlagen werden kann jedes Mitglied der Mitgliederversammlung sowie jedes Mitglied der Schulleitung und der Lehrkräfte an der Schule Frohmestraße. Bei der Wahl der*des Vorsitzenden, der*des Schatzmeister*in und der stellvertretenden Vorsitzenden ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erreicht kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit, so findet sofort eine zweite Wahl statt, bei der der*die Kandidat*in gewählt ist, der*die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.
- (6) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in §2 genannten Zweck. Der Vorstand ist einzuberufen von der*dem 1. Vorsitzenden auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate.
Der*die 1. Vorsitzende, bei Verhindern der*des 1. Vorsitzenden der*die Schatzmeisterin oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied, beruft die Sitzungen des Vorstands mit einer Frist von sieben Tagen in Textform ein und leitet sie. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am achten Tag vor der Sitzung an die letzten von dem Vorstandsmitglied des Schulverein Frohmestraße mitgeteilten Kontaktdaten versandt worden ist.
Der*die erste Vorsitzende kann mit der Einladung und / oder der Sitzungsleitung auch ein anderes Mitglied des Vorstands beauftragen. Sitzungen ohne Einhaltung der Einladungsfrist sind dann möglich, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (7) Über die Verwendung der im laufenden Schuljahr zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des 1. Vorsitzenden; die Stimme der*des Vorsitzenden zählt in diesem Fall doppelt.



- (9) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter im Vorstand besetzt sind.
- (10) Die Vorstandssitzung kann sowohl per Telefon- oder Videokonferenz, als Hybridveranstaltung wie auch als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Wie die Vorstandssitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit, entgegen §§ 28 und 32 BGB und ohne Einhaltung der Einladungsfrist, auch schriftlich, in elektronischer Form oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (12) Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (13) Der Vorstand und die Kassenprüfer*innen können beschließen, gemeinsame Sitzungen unter der Leitung der*des 1. Vorsitzenden oder ein von ihr*ihm bestimmten Vorstandsmitglied durchzuführen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Bei der Kassenprüfung werden die Bücher und die Kasse des Vereins geprüft. Es können angekündigt Zwischenprüfungen erfolgen. Es wird Bericht erstattet an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.
- (2) Die Kassenprüfung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer*innen sind auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (3) Die Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstands aufgestellt sind. Auch sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat. Die Wahl eines*r Kassenprüfer*in erfolgt zum gleichen Zeitpunkt wie die Wahl des Vorstands. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist das nachgewählte Mitglied nur für den Rest der Zeit gewählt, für die das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war.
- (4) Die prüfenden Personen müssen Mitglieder der Elternschaft sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung, vorzunehmen.